

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Den Galgen mußten bis 1554 die Weber des Landgerichtes instand setzen und halten, seither trotz heftigen Protestes die Maurer und Zimmerleute des Gerichtsprangels, allerdings gegen Bezahlung.

Sehr wichtig und wirtschaftlich wertvoll waren die verschiedenen *Taidinge* oder *Dingversammlungen*, die von der Grund- und von der Landgerichtsherrschaft getrennt alljährlich in Schwans zusammenberufen wurden.

Der erste und wichtigste *Tädungstag* war jedes Jahr am Montag nach dem Dreikönigtag für die Bürger von Schwans; an diesem Tage fanden auch die Ratswahlen statt. Gewöhnlich acht Tage später war das Schwanser *Nachtaiding* für die Inwohner und Bediensteten von Schwans. Diese Bürgerversammlungen fanden noch i. J. 1829 statt; sie wurden damals in Vergessenheit der ursprünglichen Bedeutung als „*Tatums-* (anstatt *Taidings-*) *Versammlungen*“ bezeichnet. Das dritte *Taiding* war das große *Landtaiding* für alle bäuerlichen Untertanen der Herrschaft. Das vierte *Taiding* war das *Landgerichtstaiding* für die behafteten Landgerichtsuntertanen, dem meist wieder ein *Nachtaiding* für die unbehafteten Tagewerker und für die ehemals als nicht vollwertig erachteten, bezw. erst später als zunftfähig erklärten *Geymeister* der Weber, Müller, Schneider, Schuster und Zimmerleute der umliegenden Ortschaften folgte.

Bei diesen Volksversammlungen, die man am besten etwa mit den militärischen *Kontrollversammlungen* der Vorkriegszeit vergleichen könnte, kam also viel Volk zusammen, das hier zechte und einkaufte und nachdem auch alle großen und kleinen Prozesse in Schwansstadt abgeführt wurden, so gehen wir nicht zu weit, wenn wir behaupten, daß das alte Schwans seine Bedeutung und seinen Wohlstand hauptsächlich als *Gerichtssitz* erlangte.

Die *Grundherrschaft* über Schwans oder die *Ortsvogtei* war nicht immer vereinigt mit der *Gerichtsvogtei*. Zwar besaßen die *Schaunburger* und *Wallseer* die *Gerichts-* und *Grundhoheit* über Schwans; im 16. Jahrhunderte finden wir aber die *Herrn auf Pragstein* und *Windhaag*, dann die *Scherfenberg* auf *Ort am Traunsee*, dann die *Starhemberger* und *Herrn Strein* von *Schwarzenau*, endlich von 1590 an die *Herrn zu Pollheim* auf *Wartenburg* und *Buchheim* im